

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Martin Zeil, Rainer Brüderle, Paul K. Friedhoff, Gudrun Kopp, Birgit Homburger, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs

der Abgeordneten Laurenz Meyer (Hamm), Veronika Bellmann, Klaus Brähmig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU

sowie der Abgeordneten Dr. Rainer Wend, Doris Barnett, Klaus Barthel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

sowie der Bundesregierung

– Drucksachen 16/1407, 16/1853, 16/2017 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mehr als 5 000 Gesetze und Verordnungen mit fast 90 000 Einzelschriften beschränken unternehmerische Kreativität und Gestaltungskraft. Diese Reglementierungskosten werden vor allem von den kleinen und mittleren Unternehmen getragen. Die Ausmaße der Bürokratie und die damit verbundenen Kosten haben sich in Deutschland zu einem wesentlichen Hemmnis für das wirtschaftliche Wachstum und die Schaffung neuer Arbeitsplätze entwickelt. Ein großer Teil dieser bürokratischen Hemmnisse liegt direkt im Verantwortungsbereich der Bundesregierung. Dazu greift das von der Bundesregierung vorgelegte Ge-

setz zu kurz. Neben den dringend nötigen großen Reformen sollten daher im Bürokratieabbau wenigstens einige Sofortmaßnahmen zur Reduzierung der Belastung bei den Betrieben ergriffen werden, die im Folgenden aufgezählt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Sonderregelung des Steuerverkürzungsgesetzes (§ 18 UStG), dass Existenzgründer für die ersten 2 Jahre monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen, wieder aufzuheben, damit Existenzgründer entlastet werden. Dadurch werden Existenzgründer nicht mehr durch die zusätzlichen Steuererklärungen und die damit verbundenen Verwaltungskosten benachteiligt;
2. die Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen (§ 147 AO) von 10 auf 5 Jahre zu reduzieren, um eine Entlastung der Unternehmen zu erreichen und dem neuen Datenzugriffsrechts der Finanzverwaltungen Rechnung zu tragen;
3. die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG) auf einen Betrag von 1 000 Euro anzuheben, um den Inflations- und Preisentwicklungen in Deutschland Rechnung zu tragen;
4. die Grenzen der Buchführungspflicht (§ 141 AO) wie folgt zu erhöhen:
 - a) Für selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen ist der Wirtschaftswert auf 50 000 Euro zu erhöhen (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO),
 - b) für den Gewinn aus dem Gewerbebetrieb auf 60 000 Euro (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Abgabenordnung),
 - c) für den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft auf 60 000 Euro (§ 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Abgabenordnung);
5. die Verwendungspflicht des EÜR-Formulars abzuschaffen. (§ 60 Abs. 4 EStDV);
6. die Regeln für Auswärtstätigkeiten (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG, R 37 bis 40 LStR) zu vereinheitlichen;
7. die Bauabzugssteuer (§§ 48 bis 48d EStG) wieder abzuschaffen, da der Ertrag in keinem Verhältnis zum Aufwand steht;
8. die Informationspflichten beim Betriebsübergang (§ 613a BGB) im Sinne der EU-Richtlinie 2001/23/EG zu vereinfachen;
9. das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) so zu ändern, dass es erst ab einer Betriebsgröße von mehr als 50 Mitarbeitern gilt und erst vier Jahre nach Beginn des Arbeitsverhältnisses einsetzt;
10. das Betriebsverfassungsgesetz (§ 1 Abs. 1 BetrVG) so zu ändern, dass die Gründung eines Betriebsrats erst in Unternehmen ab 20 Beschäftigten möglich ist;
11. das Betriebsverfassungsgesetz (§ 9 BetrVG) so zu ändern, dass die vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder im Betriebsrat reduziert wird;
12. das Betriebsverfassungsgesetz (§ 38 BetrVG) so zu ändern, dass die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern erst in Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten mit einem freigestellten Betriebsratsmitglied beginnt;

13. bei der angekündigten Reform der gesetzlichen Unfallversicherung eine gesetzliche Grundlage (SGB VII) zu schaffen, nach der das gesetzliche Sozialgerichtsverfahren unterbrochen oder gehemmt wird, solange eine außergerichtliche Streitbeilegung mittels eines Ombudsmannes oder Schiedsrichters läuft. Die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle soll eingerichtet und durch von Berufsgenossenschaften unabhängige Personen besetzt werden;
14. das Berufsbildungsgesetz (§ 5 BBiG) dahin gehend zu ändern, dass es eine Limitierung der Ausbildungsordnungen auf 10 Textseiten gibt, um den in ihrem Umfang immer mehr ausufernden Ausbildungsordnungen eine klare, logisch definierte und übersichtliche Struktur zu verleihen;
15. das Gaststättengesetz (§§ 2 bis 4, 8 GastG, insbesondere § 3 Abs. 1 Nr. 4 GastG) derart zu überarbeiten bzw. zu streichen, dass der Betrieb einer Gasstätte nicht mehr erlaubnispflichtig ist, sondern dass das Gaststätten-gewerbe als aufsichtspflichtiges Gewerbe rechtlich in die Gewerbeordnung integriert wird (§ 38 GewO);
16. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anzuweisen, seine Entscheidungen innerhalb von 3 Monaten zu fällen, um eine unzumutbar lange Wartezeit für die beteiligten Unternehmen zu verhindern (Außen-wirtschaftsgesetz – AWG);
17. die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§§ 18 bis 29 StVZO) dahin gehend zu ändern, dass Autobesitzer ihre Wagen künftig auch per Internet oder direkt bei den Autohäusern zulassen können;
18. das zum 1. Januar 2006 in Kraft getretene Aufwendungsausgleichsgesetz für Betriebe mit bis zu 30 Beschäftigten abzuschaffen;
19. das Baugesetzbuch so zu ändern, dass im Außenbereich genehmigte ältere Gebäude erneuert oder saniert werden können, ohne dass eine kostentrei-bende und unsinnige „Wand-für-Wand-Sanierung“ erfolgen muss.

Berlin, den 28. Juni 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

